Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

22. Februar 1860. Nro 43. 22. Lutego 1860.

(321) **Kundmachung.**

Nro. 5405. Zur Wiederbesetzung eines erledigten Stipendiums jährlicher 307 fl. 51½ kr. ö. W. aus der Stiftung des in Lemberg verstorbenen Doktors der Medizin Peter Krausneker wird der Konkurs bis Ende April 1860 ausgeschrieben.

Dieses Stipendium ist für einen Jüngling, welcher die Medizin an der Wiener Hochschule studirt, aus der Nachkommenschaft des Stifters und in Ermanglung von Anverwandten für Söhne Lemberger christlicher, dem Gewerbe oder Handelsstande angehöriger Bürger mit Ausschluß von Neophyten bestimmt und es dauert der Genuß desselben unter den gesetzlichen Bedingungen bis zur Vollendung der medizinischen Studien und Erlangung der Doktorswürde, geht aber verloren, wenn der Stipendist den Doktorgrad nicht binnen Einem Jahre nach vollendeten Studien erlangt.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf- und Impfscheine, dann den Zeugnissen über die Verwendung in den Studien wenigstens aus den beiden letzten Semestern, endlich mit den gehörig beglaubigten Nachweisungen über Moralität, Mittellosigkeit, Verwandtschaft mit dem Stifter oder über den Wohnsitz und die Gewerbseigenschaft der Eltern belegten Gesuche innerhalb des Konkurstermins bei dem Dekan der Wiener medizinischen Fakultät zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 8. Februar 1860.

Obwieszczenie. (2)

Nr. 5405. Dla nadania opróżnionego stypendyum w rocznej kwocie 307 zł. 51½ c. w. a. z fundacyi zmarłego we Lwowie doktora medycyny Piotra Krausneckera rozpisuje się konkurs po koniec kwietnia 1860.

To stypendyum przeznaczone jest dla młodzieńca, który uczy się medycyny na uniwersytecie wiedeńskim, z potomstwa fundatora, a jeżeli niema krewnych dla syna lwowskiego obywatela religii chrześciańskiej ze stanu rzemieślniczego lub handlowego z wyłączeniem nowo ochrzczonych, i trwa pobieranie jego pod prawnemi warunkami aż do ukończenia studyów medycznych i uzyskania stopnia doktora, ustaje jednak, jeżeli stypendysta nieosiągnie stopnia doktorskiego w przeciągu roku po ukończonych studyach.

Kompetenci na to stypendyum mają swoje prośby z załączeniem metryki chrztu i świadectwa szczepionej ospy, tudzież świadectw z aplikacyi w naukach przynajmniej z dwóch ostatnich półroczy, nakoniec zawierzytelnionych należycie świadectw moralności, ubóstwa i pokrewieństwa z fundatorem, albo też z wykazaniem miejsca pobytu i sposobu zarobkowania rodziców, podać w przeciągu terminu konkursowego do dziekana fakultetu medycznego w Wiedniu.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, 8. lutego 1860.

(328) **Kundmachung.** (1)

Nr. 44663. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Herrn Romuald Padlewski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Złoczower k. k. Kreisgerichtes vom 6. Oktober 1858 Z. 3873 mit hiergerichtlichem Beschluße vom 30. Dezember 1858 Z. 46580 der k. k. Landtafel aufgetragen wurde, nach vorläufiger Eintragung der vom Stefan Skorupka Padlewski, Romuald Skorupka Padlewski und Antonina de Padlewskie Rojecka am 26. März 1858 ausgestellten Abtretungsurkunde, dann der von der verstorbenen Lucianna Padlewska am 18. Juni 1854 errichteten letzten Willenserklärung, welche in Folge des Beschlußes des bestandenen Lemberger k. k. Landrechtes vom 29. August 1854 Z. 27755 in der Aufbewahrung bei der königl. Landtafel erliegt, ferner der Erbserklärung des Roch August zw. N. Padlewski vom 15. November 1854 zu dem Nachlasse der Lucianna Padlewska als dem von der Letzteren in der obigen letzten Willenserklärung eingesetzten Universalerben in ²/₅ der Erbserklärung des Stefan Skorupka Padlewski und des Romuald Padlewski vom 19. Mai 1855 und der Antonina Rojecka geb. Padlewska zu dem Nachlasse nach Theodor Padlewski in ³/₅ ⁴/₅ nach Ingrossirung der Erbserklärung des Romuald Skorupka Padlewski vom 24. Juli 1855, dann der Erbserklärung der Antonina Rojecka geb. Padlewska und des Stefan Padlewski de praes. 8. November 1856 Z. 5774 zum Nachlasse des Roch August zw. N. Padlewski ⁵/₅ ⁶/₅, Stefan und Romuald Padlewski, dann Antonina Rojecka geb. Padlewska, sodann aber die Eheleute Ignatz und Maria Skrzyszowskie als Eigenthümer der dem Theodor Padlewski gehörigen, auf dessen Namen intabulirten Antheile der Güter Uhorce, Złoczower Kreises, sammt der davon ausgemittelten Urbarialentschädigung im Aktivstande der genannten Güterantheile, ferner die genannten Eheleute Ignatz und Maria Skrzyszowskie als die nunmehrigen Eigenthümer desjenigen bisher auf den Namen des Stefan und Romuald Skorupka Padlewskie und der Antonina Rojecka geb. Padlewska intabulirten Rechtes wie haer. dom. 345. pag. 143. n. 6. haer. und pag. 144. n. 53. on., welches der Verbindlichkeit des Theodor Padlewski entspricht, diese Güter mit keiner 1500 fl. KM. übersteigenden Summe zu belasten, und sich derselben nicht zu entäußern, vielmehr seinen Kindern zurückzulassen, im Eigenthums- und Lastenstande der genannten Güterantheile Uhorce mit dem Beisatze vorzumerken, daß diese Vormerkung durch das auf den Namen der Letztern über die Verlassenschaft nach Theodor Padlewski zu erlassende Einantwortungsdekret seiner Zeit gerechtfertigt werden würde. — Endlich auf Grund des 10. und 13. Absatzes der obigen Zessions-Urkunde den Kaufschillingsrest von 6700 fl. KM. mit der Verbindlichkeit der Käufer 5% Interessen, davon immer halbjährig im voraus am 1. Juli und am 1. Jänner eines jeden Jahres zu entrichten, das Kapital selbst aber nicht später als am 1. Juli 1861 um so gewisser der Antonina Rojecka geb. Padlewska zu bezahlen, als sonsten die Zessionäre gehalten wären ihr aus Anlaß der versäumten zeitgerechten Einzahlung jenes Kaufschillings denselben in dem größeren Betrage von 9000 fl. KM. jener Verkäuferin zu bezahlen, im Lastenstande des obigen Rechtes, welches der Verbindlichkeit des Theodor Padlewski entspricht, seine Güter Uhorce mit keiner die Summe von 1500 fl. KM. überbiethenden Belastung zu beschweren, sich derselben nicht zu entäußern, sie vielmehr nach seinem Tode seinen Kindern zu hinterlassen, zu Gunsten der Antonina Rojecka geb. Padlewska intabulirt, dagegen über den durch die Eheleute Ignatz und Marie Skrzyszowskie von ihr und von ihren Brüdern Stefan und Romuald Padlewskie mit der obigen Zessionsurkunde A erworbenen Antheile der Güter Uhorce selbst zu Gunsten der Antonina Rojecka geb. Padlewska unter Vorbehalt des §. 822 des b. G. B. zu pränotiren.

Da der Aufenthaltsort des Herrn Romuald Padlewski diesem k. k. Landesgerichte unbekannt ist, so wird demselben der Hr. Landes-Advokat Dr. Rodakowski mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Rajski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 31. Dezember 1859.

(338) **Edikt.** (1)

Nro. 1023. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß zur sequestratorischen Verpachtung der, den Nikolaus, Elias, Konstantin und Leontine Wasilko gehörigen Antheile von Lukawetz sammt Attinenzien in der Bukowina auf 9 Jahre und zwar auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 30. April 1869 um den jährlichen Pachtschilling von 10500 fl. öster. W. die Lizitazion auf den 13. März, 22. März und 2. April 1860 jedesmal um 9 Uhr Früh bei diesem Gerichte mit dem anberaumt wird, daß, wenn bei dem ersten und zweiten Termine der Ausrufspreis nicht erzielt würde, beim dritten unter demselben gegangen wird.

Die Kauzion entspricht der Hälfte des einjährigen Pachtschillings.

Die übrigen Lizitazionsbedingnisse, so wie andere darauf Bezug habende Akte sind von Heute an täglich in der Registratur einzusehen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 11. Februar 1860.

(336) **Edikt.** (2)

Nro. 49239. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird dem Stanislaus von Wronowski mittelst dieses Ediktes bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur mit h. g. Bescheide vom 17. Jänner 1860 Z. 49239 aus den Interessen der beim Stanislaus v. Wronowski zur Hereinbringung der mit Erkenntniß der bestandenen k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 2. März 1830 Z. 3431 wider ihn verhängten Stempelstrafe von 44 kr. KM. und der N. G. gepfändeten und im h. g. Depositenamte erliegenden Staatsschuldverschreibungen, die Berichtigung der fraglichen Stempelstrafe s. N. G. im Gesammtbetrage von 52 fl. 30½ kr. ö. W., dann der Gebühr für die Insertion dieses Ediktes verfügt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Stanislau v. Wronowski unbekannt ist, so wird ihm der Advokat Hr. Dr. Starzewski mit Substituirung des Advokaten Herrn Dr. Tarnawiecki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 17. Jänner 1860.

(317) **Kundmachung.** (2)

Nr. 29. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit kund gemacht, daß über Einschreiten des Schija Lindenbaum de praes. 5. Jänner 1860 Z. 29 zur Hereinbringung der durch denselben wider die liegende Masse des Johann Pijakowski, dann Maria und Josefine Pijakowskie im Grunde hiergerichtlichen Urtheiles vom 31. Oktober 1858 Z. 7311 ersiegten Forderung von 400 Duk., dann der Kosten des ersten und zweiten Exekuzionsgrades von 3 fl. 34 kr. und 4 fl. $73^1/_2$ kr. öst. Währ., so wie der gegenwärtigen Exekuzionskosten von 14 fl. 29 kr. die zwangsweise Versteigerung der zur Hypothek der ersiegten Forderung dienenden Realität unter Nro. 8 Podgórzer Vorstadt in drei Terminen, d. i. am 26. März, 23. April und 21. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1) Diese Realität Nr. 8 in Przemyśl, Podgórzer Vorstadt, wird pr. Pausch und Bogen auf Grund des gerichtlichen Schätzungsprotokolls vom 12. Oktober 1859 Z. 6778 verkauft.

2) Zur Vornahme dieser Lizitazion werden drei Termine: auf den 26. März, 23. April und 21. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze festgesetzt, daß in den zwei ersten Terminen diese Realität nur über oder um den Schätzungswerth pr. 2358 fl. 95 kr. öst. Währ., im dritten Termine aber auch unter diesem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen Preis verkauft wird, welcher zur Deckung der Hypothekarforderungen hinreicht. Sollte dieselbe jedoch in diesen drei Terminen nicht verkauft werden können, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 21. Mai 1860 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt, bei welchem die Hypothekargläubiger unter der Strenge zu erscheinen haben werden, als widrigens die Nichterscheinenden der Mehrheit der erschienenen Hypothekargläubiger beitretend angesehen werden. Bei dem hierauf ausgeschriebenen vierten Termine wird die obige Realität um jeden Preis verkauft werden.

3) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 2358 fl. 95 kr. öst. Währ. angenommen.

4) Jeder Kauflustige ist schuldig einen zehnten Theil des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag von 235 fl. öst. W. im Baaren, in Pfandbriefen, in Staatsobligazionen sammt Koupons, oder in galizischen auf den Ueberbringer lautenden Sparkassabücheln vor der Lizitazion zu Handen der Lizitazions-Kommission als Vadium zu erlegen, von welcher das Vadium in Pfandbriefen oder Staatsobligazionen nur nach ihrem letzten Kurswerthe angenommen wird. Das Vadium wird nur dem Meistbiether zurückgehalten, den übrigen Lizitanten aber zurückgestellt werden.

5) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit dem der Lizitazionsakt bestätiget wird, den ganzen Kaufpreis gerichtlich zu erlegen, in welchen das baar erlegte Vadium eingerechnet wird.

6) Sobald dieser Kaufpreis erlegt sein wird, wird die obige Realität dem Meistbiether auf seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdekret erlassen, die Intabulirung desselben veranlaßt und die auf dieser Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundlasten und die nach Absatz VII. allenfalls belassenen Schuldforderungen aus dieser Realität extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

7) Der Käufer ist verpflichtet, die auf dieser Realität haftenden Schulden nach Maß des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Hypothekargläubiger ihr Geld vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollten, und in diesem Falle nur den noch restirenden Kaufpreis binnen der obigen Frist gerichtlich zu erlegen.

8) Der Käufer ist verpflichtet die Gebühr für die Eigenthumsübertragung so wie die Intabulazionskosten aus Eigenem zu bestreiten.

9) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Lizitazionsbedingungen nicht pünktlich nachkommen, so wird er als vertragsbrüchig angesehen, er verliert nicht nur zu Gunsten der Hypothekargläubiger das Vadium, sondern er bleibt noch überdieß denselben mit seinem anderweitigen Vermögen ersatzpflichtig, wenn bei der auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschriebenen Relizitazion ein geringerer Meistboth erzielt werden sollte.

10) Den Kauflustigen steht es frei den Tabularextrakt und den Schätzungsakt in der gerichtlichen Registratur einzusehen und sich durch Besichtigung vom Zustande dieser Realität die Ueberzeugung zu verschaffen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden der Exekuzionsführer, dann die Exekuten als: die liegende Nachlaßmasse nach Johann Pijakowski und dessen muthmaßliche Erben Maria und Josefine Pijakowskie zu Händen des Kurators Dr. Kozłowski, dann die erklärten Erben nach Sabina 1. Ehe Pijakowska 2. Ehe Kałużniacka, als: Maria, Josefina Pijakowskie zu Handen ihres Vonmundes Adalbert Grajowski, ferner alle jene Gläubiger, welche nach dem 10. Juni 1859 mit ihren Forderungen in die Stadttafel gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Feilbiethungsbescheid entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den in der Person des Advokaten Dr. Fränkel mit Unterstellung des Advokaten Dr. Sermak bestimmten Kurator und mittelst Edikte verständiget.

Przemyśl, den 24. Jänner 1860.

(315) **Edikt.** (2)

Nr. 41072. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird der unbekannten Orts sich aufhaltenden Fr. Ferdinande Baronesse Lassolaye mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Hr. Johann Kochanowski, Fr. Sophie Jordan und Frl. Helene Kochanowska wider dieselbe mittelst hiergerichtlichen Beschlußes vom 21. März 1859 Z. 5878 einen Tabularbescheid wegen Löschung der über den Gütern Szerzyny sammt Zugehör für Leopold Freiherrn Lassolaye haftenden Restsumme pr. 2500 fl. KM. s. N. G. erwirkt haben.

Da der Wohnort der abwesenden Frau Ferdinande Baronin Lassolaye diesem Gerichte unbekannt ist, so wird über Einschreiten des Herrn Johann Kochanowski, dann Frau Sophie Jordan und Helene Kochanowska, der abwesenden Frau Ferdinande Baronesse Lassolaye der hiesige Hr. Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Maciejowski mit Substituirung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und dem Erstern der obenangeführte Tabularbescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(314) **Edikt.** (2)

Nr. 52517. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird dem unbekannten Orts sich aufhaltenden Herrn August v. Medwej mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Carl Dirich v. Miltitz mit hiergerichtlichem Beschluße vom 7. Dezember 1857 Z. 47755 gegen Herrn August v. Medwej und Andere ein Tabularbescheid, womit die Löschung der über den Gütern Stupnica sammt Zugehör über die Kaufschillingsrest-Summe 13 000 fl. haftenden Kaufschillingsraten pr. 400 fl., 400 fl. und 500 fl. sammt Zinsen bewilligt worden ist, erwirkt.

Da der Wohnort des Herrn August v. Medwej diesem k. k. Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiller mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jabłonowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 31. Dezember 1859.

(329) **Edikt.** (2)

Nr. 1091. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte in Zivilsachen wird dem, dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Ignatz Goliszewski oder seinen allfälligen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Erben nach Filipina de Czaki Rzepińska, als: Ludovika und Josefina Rzepińskie, Karolina Teppa geb. Rzepińska und Michalina Fekete geb. Rzepińska wegen Löschung der Summe 3094 flp 29 gr. aus dem Lastenstande des Obereigenthums der Hepner'schen Gründe sub Nro. 62, 63, 64, 65, 66, 69 und $70^4/_4$ in Lemberg unterm 9. Jänner 1860 z. Z. 1091 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 11. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt und hiezu die Partheien unter der Strenge des §. 25 G. O. mit Hinweisung auf den §. 23 G. O. vorgeladen wurden.

Da der Aufenthaltsort des belangten Ignatz Goliszewski oder seiner allfälligen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht in Zivilsachen zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Onyszkiewicz mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte oder dessen Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 7. Februar 1860.

(335) **Edikt.** (2)

Nr. 277. Von dem k. k. Stanisławower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten A. Michel mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben Leisor Hutschneker unterm 12. Jänner 1860 Z. 277 auf Grundlage des akzeptirten Originalwechsels ddto. Wien 14. Juni 1858 um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 500 fl. KM. s. N. G. gebeten.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Advokat Dr. Minasiewicz mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Eminowicz auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławow, den 17. Jänner 1860.

(331) **Edikt.** (2)

Nr. 2347. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Rohatyn wird bekannt gemacht, es sei am 28. September 1850 in Danilcze unter Cons. Nro. 21 Johann Fatyga ab intestato verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des zu dieser Erbschaft berufenen Pańko Fatyga unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für ihm aufgestellten Kurator Mikoła Fatyga abgehandelt werden würde.

Rohatyn, am 13. September 1859.

(327) **Edikt.** (2)

Nro. 9333. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den in ⅓ Theile der Verlassenschaftsmasse des **Franz Kurowski** gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern **Liszuia** mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mit Entschädigungsausspruche der k. k. Grundentlastungs-Bezirkskommission zu Sanok Nr. 19 vom 31. August 1854 Zahl 97 auf diese Güter das Urbarial-Entschädigungs-Kapital mit 9541 fl. 29 kr. KM. ermittelt wurde, welches auf den obigen Antheil mit 3181 fl. 26⅔ kr. KM. entfällt.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 10ten März 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserl. Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, den 31. Dezember 1859.

(326) **Edikt.** (2)

Nro. 9030. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, den Eheleuten **Leo** und **Cölestine Kobierzyckie** gehörigen, im Przemyśler Kreise gelegenen Gütern **Czelatycze** mit ihren Forderungen versicherten Gläubiger hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungskapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen in diesen Gütern mit der Gesammtsumme von 3343 fl. 20 kr. KM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 10. März 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, am 31. Dezember 1859.

(332) **Edikt.** (2)

Nro. 6930. Vom Złoczower k. k. Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten **Mathäus Grzybowski** und für den Fall seines Ablebens, seinen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben **Severin** Graf **Uruski**, Gutsbesitzer in Warschau, wegen Löschung aus dem Lastenstande des Gutsantheils **Chlebowice świrskie**, Brzezaner Kreises, der daselbst Hptbuch 53. S. 255. L. P. 13, 15 und 16 haftenden Summe von 2000 flp. sammt Zinsen unterm praes. 23. Dezember 1859 Z. 6930 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 10. April 1860 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. **Warteresiewicz** mit Unterstellung des Landesadvokaten Dr. **Skałkowski** als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczów, den 31. Dezember 1859.

(333) **Edikt.** (2)

Nro. 6929. Vom k. k. Złoczower Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten **Mathäus Grzybowski** und für den Fall seines Ablebens, seinen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben der Herr **Severin** Graf **Uruski**, Gutsbesitzer in Warschau, wegen Löschung aus dem Lastenstande des Gutsantheiles von **Chlebowice świrskie**, Brzezaner Kreises, der daselbst Hptbuch 53. S. 255. L. P. 14, 15 und 16 haftenden Summen von 2000 flp. und 5500 flp. unterm praes. 23. Dezember 1859 zur Zahl 6929 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 10. April 1860 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. **Warteresiewicz** mit Unterstellung des Landesadvokaten **Skałkowski** als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczów, den 31. Dezember 1859.

(330) **Edikt.** (2)

Nr. 943. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben des **Josef** und **Constantia de Jasińskie Mioduszewskie** mit diesem Edikte bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben nach **Filipine de Czaki Rzepińska**, als: **Ludovika** und **Josefina Rzepińskie**, **Carolina Teppa** geb. **Rzepińska** und **Michalina Fekete** geb. **Rzepińska** wegen Löschung der Summe von 2709 flp. 6 gr. aus dem Lastenstande des Obereigenthumes der **Hepner**'schen Gründe sub Nro. 62, 63, 64, 65, 66, 69 und 70 ¼ in Lemberg unterm 8. Jänner 1860 z. Z. 943 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 11. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt und hiezu die Partheien unter der Strenge des §. 25 G. O. mit Hinweisung auf den §. 23 G. O. vorgeladen wurden.

Da der Aufenthaltsort der belangten Erben des **Josef** und **Constantia de Jasińskie Mioduszewskie** unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht in Zivilsachen zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. **Onyszkiewicz** mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. **Tarnawiecki** als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Vertreter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 7. Februar 1860.

(324) **Kundmachung.** (2)

Nro. 11233. Vom Stanisławower k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß **Aron Bernfeld** seine Firma mit „**Aron Bernfeld**“ als Spezereiwaarenhändler in Kołomea am heutigen hiergerichts protokollirt hat.

Stanisławów, am 7. Februar 1860.

(313) **Edikt.** (3)

Nro. 3242. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen 2%tigen ostgalizischen Kriegsdarlehens-Obligazion, lautend auf den Namen: Gemeinde Zabie mit Stupiki des Stanislawower und Kolomeaer Kreises vom 1. November 1815 Nro. 3301 über 257 fl. 51²/₈ kr. mit dem Interessen-Ausstand vom 1. November 1837 aufgefordert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligazionen vorzuweisen, oder ihre Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 25. Jänner 1860.

(319) **Edikt.** (3)

Nro. 6932. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird hiemit kundgemacht, daß über Einschreiten des Herrn Karl Ferdinand Milde de praes. 18. Februar 1860 Z. 6932, nachdem derselbe anher angezeigt hat, daß er seine Zahlungen eingestellt habe, auf Grund der h. k. k. Ministerialverordnung vom 18. Mai 1859 Z. 90 das Vergleichsverfahren über dessen Vermögen mit Beschluß vom heutigen eingeleitet und zum Gerichtskommissär der Herr k. k. Notar Postepski ernannt wurde.

Die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst und zu der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen wird insbesondere kundgemacht werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 18. Februar 1860.

(320) **Edikt.** (3)

Nro. 6944. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über die, von dem hiesigen Handelsmanne Wilhelm Kamieński am heutigen angezeigte Zahlungseinstellung mit Beschluß vom heutigen das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, und daß seinerzeit von dem zum Gerichtskommissär bestellten k. k. Notar Herrn Szemelowski der Tag zum Vergleiche kund gemacht werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 18. Februar 1860.

(318) **Kundmachung.** (3)

Nro. 6928. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der Lemberger Handelsmann Sebastian Glixelli sich zahlungsunfähig erklärt und um Einleitung des Vergleichsverfahrens angesucht habe.

Indem gleichzeitig das Vergleichsverfahren eingeleitet wird, werden hievon die Gläubiger mit dem verständigt, daß dieselben seiner Zeit werden vorgeladen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, 18. Februar 1860.

(322) **Kundmachung.** (3)

Nro. 632. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der ersten österr. Sparkasse die in Folge hiergerichtlichen Beschlußes vom 12. November 1859 Z. 6104 ausgeschriebene öffentliche Lizitazion des Gutes Zbora, Stryjer Kreises, zur Hereinbringung der Forderung der Wiener Sparkasse im Restbetrage von 5800 fl. KM. sistirt und der zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger zur Festsetzung erleichternder Lizitazions-Bedingungen auf den 27. l. M. festgesetzte Termin abgerufen wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 11. Februar 1860.

(310) **Edikt.** (3)

Nr. 2175. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen Nationallieferungs-Obligationen lautend auf den Namen:

1. Posada Chyrowska Unterthanen Samborer Kreises N. 301. vom 9. März 1794 zu 4% über 50 f.

2. Dorf Posada Chyrowska Unterthanen im Samborer Kreis N. 777 vom 18ten März 1795. zu 4% über 67 f. 37⁴/₈ r.

3. Posada Chyrowska Unterthanen im Samborer Kreis N. 754. vom 27. Jänner 1796. zu 4% über 49 f. 30 r. aufgefordert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligationen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 25. Jänner 1860.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.